

Gemeinde Freienhagen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freienhagen in der Sitzung am 02.05.2013 die folgende

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freienhagen**  
beschlossen:

## § 1 Änderungen

### 1. Der § 16 - Urnengrabstätten wird wie folgt erweitert:

(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch die Gemeinde der namenlosen sowie auch der namentlichen Bestimmung von Urnen. Bei der namentlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte errichtet der Nutzungsberechtigte eine kleine Grabplatte der Größe 0,30 m mal 0,30 m nach Vorgaben der Gemeinde.

### 2. Der § 20 - Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften wird wie folgt erweitert:

(6) Die für eine Urnenbestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.

## § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung i.d.F. v. 20.01.2010 bleiben unverändert.

## § 3

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freienhagen, den 4.6.2013

Kaspari  
Bürgermeister

